

Gemeinsame Erklärung zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

des
Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen e.V.

und der
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V.

Der Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. und die Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V. (im Folgenden ‚Verbände‘ genannt), begrüßen die vorbehaltlose Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden UN-Konvention genannt) durch den Deutschen Bundestag und erkennen ihre epochale Bedeutung für die Stellung von Menschen mit Behinderungen und ihre Teilnahme und Teilhabe in der Gesellschaft uneingeschränkt an (Teil 1).

Die Grundlage aller UN-Konventionen – Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit – findet sich wieder im Dreiklang der UN-Konvention: *(assistierte) Autonomie, Barrierefreiheit und Inklusion*. Die Menschenrechte, die die drei großen Ideale der Französischen Revolution beinhalten, gelten per Definition für alle Menschen. Wir verstehen es als unsere Aufgabe, Menschen mit Behinderungen durch Entwicklungsbegleitung und Entwicklungsförderung in der Kindheit und Jugendzeit, im Leben und Arbeiten als Erwachsene sowie in der Begleitung des Lebensabends assistierend zur Seite zu stehen, damit sie ihre Menschenrechte wahrnehmen können.

Die beiden Verbände weisen darauf hin, dass die Verwirklichung der in der UN-Konvention garantierten Menschenrechte selbstverständlich auch uneingeschränkt für Menschen mit einer geistigen Behinderung gilt, dass für diese Menschen aber unter Umständen besondere Formen der Hilfe und Assistenz notwendig sein können (Teil 2).

Teil 1

„Wir sehen in jedem Menschen dessen Einzigartigkeit und Entwicklungsfähigkeit, unabhängig von den Erschwernissen oder Behinderungen, die zu seinem Leben gehören.“ Dieses zentrale Motiv aus den Leitgedanken des Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen e.V., das auch der Überzeugung der Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V. entspricht, ist gewonnen aus der alltäglichen Lebenserfahrung in der Begegnung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen. Wir sehen es bestätigt durch wesentliche Motive aus der Präambel der UN-Konvention (hier kursiv), wie etwa *...die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte... (Präambel a).*

In Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können (Präambel m),
„achten wir jeden als gleichwertigen Mitmenschen und sind uns bewusst, dass der, dem wir Hilfe zukommen lassen, auch unsere Entwicklung fördert und unser Leben bereichert (Leitgedanken)“.

Weil *das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und (...) Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern* (Präambel e), „verstehen wir uns als partnerschaftliche Begleiter von Menschen, deren persönlichste Wünsche und Intentionen wir versuchen wahrzunehmen, zu verstehen und in die Förderung ihrer Entwicklung mit einzubeziehen (Leitgedanken)“.

Seit Beginn der anthroposophisch orientierten heilpädagogischen und sozialtherapeutischen Arbeit ist uns die *Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen* (Präambel i) im miteinander Leben, Lernen und Arbeiten wichtig. Nach wie vor ist es uns ein besonderes Anliegen, die *Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen* (Präambel j).

In der *Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird* (Präambel m), haben sich im städtischen und gerade auch im ländlichen Raum LebensOrte im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. zusammengeschlossen, die sich aufgrund ihrer engen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vernetzung mit ihrem jeweiligen örtlichen Umfeld als zukunftsweisende Modelle inklusiver Gemeinwesenarbeit verstehen.

Die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit (Art. 3, d) ist das Leitmotiv für die Gestaltung unserer LebensOrte und Arbeitsangebote, während *die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität* (Art. 3, b) das Ziel der Entwicklungsförderung sowie des Unterrichts in unseren heilpädagogischen Schulen ist.

Wir sind uns bewusst, dass die in der UN-Konvention und in unseren Leitgedanken formulierten idealen Ziele noch lange nicht erreicht sind. Wir verstehen sie als Auftrag, dem wir im Alltag nicht zuletzt durch eine tiefgreifende Haltungsänderung in der Begegnung mit Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden versuchen.

Teil 2

Zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(2) *Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.*

(3) *Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.*

(4) *Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern (...).*

Wir begrüßen die radikale Abkehr von dem in den meisten Rechtsordnungen traditionell vorherrschenden Prinzip, Menschen mit Behinderungen zu entmündigen und für geschäftsunfähig mit der Folge zu erklären, dass ihre eigenen Willenserklärungen als nichtig gelten.

Die UN-Konvention unterscheidet nicht nach Ursache, Art und Schweregrad einer Behinderung. Der Schutz der im Übereinkommen verankerten Menschenrechte gilt für alle Menschen mit Behinderungen gleichermaßen.

Hierzu zählen ausdrücklich auch Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben (Art. 1 Abs. 2).

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund kommt Art. 12 UN-Konvention eine zentrale Bedeutung zu.

Die in Art. 12 UN-Konvention garantierte rechtliche Handlungsfähigkeit, zu der im deutschen Recht u.a. Geschäftsfähigkeit, Einwilligungsfähigkeit und Deliktfähigkeit gehören, ist Grundvoraussetzung für die persönliche Geltendmachung der im Übereinkommen genannten zentralen Rechte und Freiheiten, z.B. des Rechts auf freie Wahl des Aufenthaltsortes (Art. 18) und der Wohnform (Art. 19) oder des Rechts auf freie Meinungsäußerung (Art. 21) und einen angemessenen Lebensstandard (Art. 28).

Art. 12 UN-Konvention ersetzt das Modell der gesetzlichen Vertretung, in dem ein Dritter an der Stelle des behinderten Menschen handelt, durch das Modell der rechtlichen Unterstützung/Assistenz, das dem Dritten die Begleitung des behinderten Menschen bei der Ausführung rechtlicher Handlungen zuweist, ohne diesen in der Wahrnehmung seiner Rechte einzuschränken.

Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und die Personen, von denen sie betreut, gefördert und begleitet werden, sind in besonderer Weise von dem Paradigmenwechsel des Art. 12 UN-Konvention und dem daraus resultierenden Spannungsfeld von Freiheit und Schutz betroffen.

So kann z.B. die Situation eintreten, dass eine Person mit geistiger Behinderung aufgrund eingeschränkter kognitiver Fähigkeit, die Folgen ihrer Handlung zu überblicken, im Rechtsverkehr übervorteilt wird oder sich durch eigenes Handeln selbst schädigt. In diesen Fällen kommt der Gewährung und Finanzierung der notwendigen Assistenz bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit ein hoher Stellenwert zu. Dabei beinhaltet Assistenz im Kern die Befähigung zur selbstbestimmten Teilnahme am Rechtsverkehr. Die Assistenz auf diesem sensiblen Feld bedarf der rechtlich wirksamen Sicherung gegen Fehlgebrauch. Im Übrigen muss die Anerkennung der gleichberechtigten Geschäftsfähigkeit aller Menschen dazu führen, das Verbraucherschutzrecht zu stärken und so auszugestalten, dass Übervorteilung hierfür empfänglicher Personen angemessene Gegenmaßnahmen erfährt. Zu denken ist auch an die Einführung eines spezifischen Widerrufsrechts, um Benachteiligungen im Rechtsverkehr entgegenzuwirken. Der behutsame Aufbau eines tragfähigen und gegen Missbräuche gesicherten Assistenzsystems wird ausschlaggebend dafür sein, dass die Umsetzung des Paradigmenwechsels gelingt.

Zu Artikel 15: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) ... Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Seit vielen Jahren setzt sich der Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. in Zusammenarbeit der fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung in Deutschland und als Gesellschafter des Instituts Mensch, Ethik und Wissenschaft (IMEW) sowie auf europäischer Ebene gemeinsam mit der Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V. durch die Mitgliedschaft in der ECCE (European Co-operation in Anthroposophical Curative Education and Social Therapy) dafür ein, dass fremdnützige Forschung an Menschen mit Behinderungen, die dem Eingriff nicht freiwillig zustimmen können, verhindert wird.

Art. 15 UN-Konvention verstetigt an herausragender Stelle den im deutschen Medizinrecht verorteten und im bioethischen Diskurs etablierten Schutzgedanken, der im Begriff ‚Nichteinwilligungsfähigkeit‘ zum Ausdruck kommt. Danach ist fremdnützige Forschung weiterhin nur zulässig, wenn der Beweis dafür angetreten wurde, dass die Person, an der ein Eingriff zu Forschungszwecken vorgenommen werden soll, höchstpersönlich auf der Grundlage freier Willensbekundung und nach entsprechender Aufklärung über Art, Bedeutung und Tragweite des konkreten Eingriffs dem entsprechenden Versuch zugestimmt hat. Während ‚Nichteinwilligungsfähigkeit‘ bislang aber für eine bestimmte Personengruppe statuiert wurde, wird es nun darum gehen, in der jeweils individuellen konkreten Situation zu prüfen, ob die zu beforschende Person ihre freiwillige Zustimmung zu dem Eingriff erteilen kann oder nicht. Denn vor dem Hintergrund der Anerkennung der vollen rechtlichen Handlungsfähigkeit behinderter Menschen (siehe Art. 12) kommt es nicht mehr in Betracht, ungeprüft von ‚Nichteinwilligungsfähigkeit‘ einer Person auszugehen. Das Spannungsfeld von rechtlicher Handlungsfähigkeit und Schutzbedürfnis besonders vulnerabler Personen wird sorgfältig auszuloten sein.

Zu Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft.

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben (Art. 19) (...) und dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben (Art.19, a).

Dazu gehört nach Auffassung beider Verbände im Sinne der Wahlfreiheit auch das Recht, in besonderen Wohnformen – hierzu zählen mit Blick auf das anthroposophisch fundierte Gemeinschaftskonzept auch die Lebensorte im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. – zu leben, insbesondere wenn der betreffende Mensch, z.B. ein Mensch mit einer geistigen Behinderung, hoffen kann, mit der in dieser Wohnform angebotenen Unterstützung bei der persönlichen Alltagsgestaltung am ehesten ein inklusives Leben führen zu können.

Wir sehen in der Bewusstseinsbildung der Gesellschaft für die Belange behinderter Menschen (Art. 8 UN-Konvention) und der darauf gründenden Gestaltung eines - auch gewünschte besondere gemeinschaftliche Wohnformen einschließenden - inklusiven Sozialraums vordringliche Zukunftsaufgaben.

Zu Artikel 24: Bildung

- (1) *Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen (...).*

Grundgedanke des Art. 24 UN-Konvention ist das inklusive lebenslange Lernen. Basis der schulischen Heilpädagogik auf anthroposophischer Grundlage ist die Waldorfpädagogik. Sie wiederum ist als Teil einer sozialen und politischen Bewegung entstanden, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts die drei Ideale der Französischen Revolution in die Lebensrealität zu tragen versuchte: Freiheit im (kulturellen) Geistesleben, Gleichheit im Rechtsleben und Brüderlichkeit im Wirtschaftsleben, so differenzierte der Begründer der Waldorfschule, Rudolf Steiner, in seiner *Dreigliederung des sozialen Organismus*. Eine grundlegende Bedeutung für die Verwirklichung dieser Ideale kommt der Schule zu. Mit Blick auf den aus Art. 24 UN-Konvention abzuleitenden Entwicklungsauftrag an Bildungseinrichtungen ist zu fragen: Wie können die heutigen Schulformen so weiterentwickelt werden, dass das einzelne Kind darin unterstützt wird, die

geeigneten Mittel und Wege zu finden, um in seiner Lebenswirklichkeit sich künftig selbstbestimmt und gleichberechtigt zu entfalten und seinen Beitrag zum Ganzen leisten zu können?

Da wäre zuvorderst die Entwicklungsorientierung. Eine inklusive Unterrichtung von Kindern mit verschiedensten Voraussetzungen ist nur möglich, wenn man sich von einer maßgeblich am Lernziel (z.B. Abitur) orientierten Bildung verabschiedet und eine radikale Umkehr zur Orientierung an der Entwicklung des einzelnen Kindes vornimmt. Lehrerinnen und Lehrer an heilpädagogischen Schulen sind darin ausgesprochen geübt, weil sie häufig Kinder mit extrem unterschiedlichen Voraussetzungen – etwa was die körperliche Leistungsfähigkeit oder das Vorstellungs- und Sprachvermögen angeht – in einer Klasse führen.

Die Freie Waldorfschule, eine der ersten Gesamtschulen überhaupt, hat sich als fruchtbarer Versuch seit jener Zeit des Aufbruchs bis heute vielfältig entwickelt. Gerade in der ersten Zeit verstand sie sich als Schule für Alle. Vereinzelt besuchen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auch heute als integrierte Schüler/innen Regel-Waldorfklassen. An vielen Waldorfschulen wurden Förderangebote und Kleinklassen eingerichtet, um den speziellen Anforderungen von Kindern außerhalb der im Regelschulbereich vorhandenen Rahmenbedingungen angemessen gerecht werden zu können. Aber auch im Sonderschulbereich, der sich durch die Segregation in den 1970er Jahren in unzählige Spezialformen aufgeteilt hatte, fand an heilpädagogischen Schulen Integration durch Zusammenführung von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichem Förderbedarf statt, eine Form, um die damals rechtlich hart gekämpft werden musste. Seit einigen Jahren entstehen integrative Waldorfschulen mit entsprechend kleinen Klassen und einem Team aus Lehrer/innen und Heilpädagog/innen.

Auch die Schüler/innen in den Regelklassen brauchen zunehmend heilpädagogisches Verständnis und verstärkte Hinwendung zum Einzelnen. Integration eines Kindes mit Hilfebedarf in eine Waldorf-Regelklasse war immer in starkem Maße vom Interesse, Engagement und der Vorbildung des Klassenlehrers oder der -lehrerin und der Bereitschaft des ganzen Kollegiums und der Eltern der anderen Kinder abhängig. Wenn Integration oder künftig gar Inklusion gelingt, ist sie für alle Kinder der Klasse von unschätzbarem Wert, etwa in Bezug auf das Entwickeln von Sozialkompetenz.

Es wird in den kommenden Jahren darum gehen, Erfahrungen zu sammeln, ob und wie durch die gemeinsame Beschulung von behinderten und nicht behinderten Kindern das einzelne Kind die ihm gerecht werdende Bildung erhält. Dabei muss sichergestellt werden, dass behinderte Kinder und Jugendliche unabhängig von der Schulform die personelle und sächliche Ausstattung vorfinden, die sie für gleichberechtigtes Lernen in der Schule benötigen. Inklusive Bildung in der Regelschule wird nur gelingen, wenn die hochentwickelte Fachlichkeit sonderpädagogischer Förderung systematisch in die heutige Regelschule transferiert wird. Die heutigen bewährten Förderkonzepte müssen im Interesse der behinderten Schüler/innen zeitgemäß und bedarfsgerecht in die zu entwickelnden inklusiven Konzepte einfließen. Ein vielfältiges und durchlässiges Angebot an Schul- und Unterrichtsformen ist unverzichtbar für die unterschiedlichen und individuellen Wege von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, die Menschenrechte zu leben. Hierfür werden beide Verbände sich auch in Zukunft einsetzen.

Zu Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung

Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit (...).

Beide Verbände stimmen dem vollumfänglich zu, machen aber darauf aufmerksam, dass neben dem Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt für manche Menschen mit einer geistigen Behinderung – insbesondere für Menschen mit schwerer oder mehrfacher Behinderung, die einen hohen Unterstützungsbedarf haben – auch Angebote der beruflichen Bildung sowie Arbeits- und Beschäftigungsangebote im Bereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und anderer tagesgestaltender Konzepte gebraucht werden, um ihre Teilhabe am Arbeitsleben individuell zu ermöglichen.

Anspruch der Werkstätten für behinderte Menschen, sonstigen Beschäftigungsstätten und Integrationsprojekte im Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. ist es, den Arbeitsprozess auf die individuellen Fähigkeiten und Neigungen der behinderten Mitarbeiter/innen abzustimmen und ihnen die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie zu einer sinnerfüllten Teilhabe am Arbeitsleben brauchen. Dies kann durch individuelle Arbeitsplatzgestaltung und persönliche Begleitung im Werkprozess gleichermaßen geschehen. Die hergestellten Produkte entsprechen, ungeachtet ihres individuell angepassten Herstellungsprozesses, den fachlichen und qualitativen Ansprüchen des Marktes.

Um die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen, ist die im Bildungsbereich und am Arbeitsplatz individuell erforderliche Unterstützung bereitzustellen. Ferner sind Minderleistungsausgleiche für die Arbeitgeber/innen und ggf. weitere Nachteilsausgleiche für die behinderten Arbeitnehmer/innen zu schaffen, um Inklusion der Menschen mit Behinderungen dauerhaft zu gewährleisten. Schließlich ist die Möglichkeit der Rückkehr bzw. des Übergangs in die Werkstatt für behinderte Menschen bzw. die sonstige Beschäftigungsstätte sicherzustellen.

Menschen mit Behinderungen müssen wählen dürfen, ob sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder in einem behinderungsspezifischen Kontext arbeiten möchten.

Die in § 136 Abs. 2 SGB IX formulierte Einschränkung, dass in Werkstätten für behinderte Menschen nur diejenigen behinderten Menschen beschäftigt werden dürfen, die wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen können, ist vor dem Hintergrund des Art. 27 UN-Konvention zu hinterfragen. Dies gilt ebenso für die in § 136 Abs. 3 SGB IX geregelte Möglichkeit, Menschen mit schwersten Behinderungen auf Betreuungs- und Fördergruppen zu verweisen, die der Werkstatt angegliedert sind. Die Praxis einiger Sozialhilfeträger, neben den Leistungen der Betreuung beim Wohnen gesonderte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einem zweiten Milieu in Einzelfällen gänzlich zu verweigern, ist mit dem Gedanken der Inklusion aus der UN-Konvention unvereinbar.

Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine deutsche Errungenschaft und Eigenheit. Die Teilhabe von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung am Arbeitsleben findet derzeit ganz überwiegend in der Werkstatt für behinderte Menschen statt, für deren Betrieb, Zugänglichkeit und Finanzierung es umfangreiche und fast ausschließlich im Sachleistungssystem verortete gesetzliche Regelungen gibt und die eine hohe fachliche und soziale Qualität bieten. Die Herausforderung besteht darin, die rigiden Grenzen dieses (über-)regulierten Systems zu überwinden, indem die Teilhabe am Arbeitsleben in gleicher Qualität und mit der notwendigen Begleitung der behinderten Menschen auch bei anderen Anbietern – auch solchen des allgemeinen Arbeitsmarktes – ermöglicht wird und flexible Übergänge geschaffen werden. Auch im Bereich Arbeit und Beschäftigung muss das Wunsch- und Wahlrecht des Menschen mit Behinderung im Fokus der Entscheidung stehen.

Zu Art. 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden...

Während die UN-Konvention in Art. 29 das Recht behinderter Menschen auf gleichberechtigte Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts statuiert, sieht das deutsche Bundeswahlgesetz in § 13 Nr. 2 vor, dass derjenige vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Der Wahlrechtsausschluss erstreckt sich aufgrund gleichlautender Vorschriften in den maßgeblichen Gesetzen auch auf die Teilhabe an Europa-, Landtags- und Kommunalwahlen.

Die Verbände sind sich darin einig, dass der Ausschluss vom Wahlrecht in § 13 Nr. 2 BWahlG der UN-Konvention entgegen steht und aufgehoben werden muss. Der generalisierte Wahlrechtsausschluss ist willkürlich, da er als automatische Nebenfolge einer Anordnung eintritt, die inhaltlich in keinem Zusammenhang mit dem Wahlrecht steht. Dies verstößt im Übrigen auch gegen das Menschenrecht auf Nichtdiskriminierung (Art. 5 UN-BRK). Das Prinzip der Freiheit und Gleichheit der Wahl muss für alle Menschen unabhängig von Lebensalter, Krankheit oder sonstiger Beeinträchtigung gleichermaßen zum Tragen kommen.

Diese Erklärung entspricht dem aktuellen Stand der Auseinandersetzung der unterzeichnenden Verbände mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und beschäftigt sich exemplarisch mit für beide Verbände zentralen Aussagen. Sie wird bei Bedarf und Gelegenheit weiterentwickelt.

Echzell-Bingenheim und Berlin, den 31. Januar 2014

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
bundesverband@anthropoi.de
www.anthropoi.de

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e.V.
Argentinische Allee 25
14163 Berlin
info@anthropoi-selbsthilfe.de
www.anthropoi.de